

# Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Frankfurt (O) e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der 1970 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß Frankfurt (Oder) e. V.“  
 Kurzname: "SV Blau-Weiß Frankfurt (Oder) e. V."  
 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports und seine Ausübung in allen Sportarten auf der Basis der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.  
 Dazu gehört insbesondere der Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport.  
 Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend.
2. Diese Ziele werden ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt(Oder), welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden hat.  
 Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3 Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Bereitstellen der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte; > .
  - b) geregelte Übungsstunden für alle Abteilungen und allgemeine Sportgruppen;
  - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie Turnieren, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im In- und Ausland;
  - d) Pflege der Sportkameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens.
4. Zur Durchführung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, darf Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben. Gebäude und Anlagen errichten und unterhalten  
 Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

## §3 Vereinsfarben und Vereinsfahne

Die Vereinsfarben sind Blau - Weiß. Die Vereinsfahne zeigt die Farben Blau - Weiß und das Emblem.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Verbandzugehörigkeit**

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Landes - und Fachverbände und als solches deren Satzungen und Ordnungen unterworfen und verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen Ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

#### **§6 Mitgliedsarten**

1 Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern,  
Ehrenmitgliedern,  
Kindern und Jugendlichen,  
außerordentlichen Mitgliedern,  
a) juristischen Personen.  
b) kooperativen und Fördermitgliedern

2. Zu den Ehrenmitgliedern kann der Vorstand in Verbindung mit der Abteilungsleitung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres ist in der Ehrenordnung zu regeln.

3. Kooperative Mitglieder sind Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die sich zusammen mit dem Verein für den Vereinszweck einsetzen.

4. Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die den Verein nicht nur einmalig sondern über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ideell oder materiell unterstützen.

#### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Verein oder Personengemeinschaft werden. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.

2 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene Personen ab 18. Lebensjahr
- Jugendliche Personen im Alter vom 14. - 17. Lebensjahr
- Kinder im Alter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unter Beachtung Absatz 3

3. Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Bewerber haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen gemäß §12 des Statuts.

4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, diese Satzung an.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand/ Abteilung nach freiem Ermessen. Sie sind nicht verpflichtet Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages ein anderslautender Bescheid erteilt wird.

6. Jedes Mitglied erhält einen Auszug aus der Vereinssatzung und einen Mitgliedsausweis.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 16 Jahren können an der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung als Zuhörer teilnehmen.
2. Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen. Die Mitgliedschaft kann von der Abteilungsleitung abgelehnt werden, wenn die vorhandenen Sportmöglichkeiten nicht ausreichen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Mitglieds der Vorstand endgültig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen teilzunehmen.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen können.
4. Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen nach dem Statut rechtzeitig zu erbringen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbesitz und zu sportlichen Zwecken benutzte Geräte und Sportstätten sorgsam zu behandeln.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle mitzuteilen, ebenfalls die Änderung der Kontonummer, soweit Abbuchungsermächtigung erteilt wurde.

## **§10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder werden vom Vereinsvorstand festgesetzt oder vereinbart.

- 3a) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- c) Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, kann ein Verwaltungsbeitrag erhoben werden.
- 4. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 5. Die Abteilungen des Vereins sind durch Beschluss der Abteilungsleitung berechtigt, Sektionsbeiträge zu erheben, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge kann die Zugehörigkeit der Abteilung abhängig gemacht werden.
- 6. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 7. Der Vorstand kann für finanziell schwache Mitglieder Beitragserleichterungen gewähren, z. B. Nachlässe gewähren den Beitrag stunden oder erlassen.

### **§11    Ruhen der Mitgliedsrechte**

Bei Mitgliedern die mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand sind, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen. Sie können wieder ausgeübt werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

### **§12    Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Streichung in der Mitgliedskartei.
  - d) Ausschluss,
  - e) Vereinsauflösung.
- 2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte .Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Bei Minderjährigen und bedingt Geschäftsfähigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann 1/4 - jährlich entsprechend des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 4. Die Beitragspflicht der durch Austritt oder Streichung ausgeschiedenen Mitglieder erlischt zum Ende des Kalenderhalbjahres.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten),
  - b) erheblicher Verletzung statutsrechtlicher Verpflichtungen, sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen oder bei vorsätzlichen Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - c) großen unsportlichen Verhaltens;
  - d) seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, durch das er sich als unwürdig erweist;
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Verein zurückzugeben.
7. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedsrechte schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

### **§13 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Delegiertenversammlung,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Abteilungsversammlung,
  - e) die Abteilungsleitung.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich soweit das Statut keine andere Regelung vorsieht.

### **§14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse;
  - a) Satzungsänderung einschließlich Auflösung, Fusion und Änderung des Vereinszweck,
  - b) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung, Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Monat vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## **§15 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des ersten Vorsitzenden,
  - b) Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Revisoren.
2. Die Delegiertenversammlung wird jährlich im I. Quartal durchgeführt.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung gegenüber dem Abteilungsleiter.
4. Jeder Abteilung steht eine Stimme je angefangene 10 in der Jahresmeldung des laufenden Jahres zum Stichtag 1. Januar gemeldeten natürlichen Personen der Abteilung zu. Jede Abteilung kann Delegierte in der Anzahl der Stimmzahl entsenden. Jeder entsendete Delegierte hat jeweils nur eine Stimme. Delegierte sind ausschließlich volljährige natürliche Personen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zu sachbezogenen Themen sind zusätzliche jedoch nicht stimmberechtigte Delegierte zulässig.
5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

## **§16 Vorstand**

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. Stellvertreter,
  - c) dem 2. Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit das Statut nichts anderes bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen zugezogen werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand tritt monatlich oder bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
6. Im Rechtsverkehr vertreten den Verein:
  - a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter
  - b) oder beide Stellvertreter

## **§17 Abteilungen**

1. Zur Durchführung des Sportbetriebes ist der Verein in Abteilungen gegliedert.  
Alle Abteilungen werden im Außenverhältnis grundsätzlich nur durch den Vorstand vertreten. Der Abschluß von Verträgen mit Übungsleitern und Trainern bedarf der Zustimmung des Vorstandes, Die Abteilung verfügt über die Im Haushaltsplan genehmigten Mittel. Der jährliche Haushaltsplan ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung zu bilden.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen der Abteilungen fließen in die Abteilungskasse.  
Diese Gelder und der Abteilungsbeitrag sind im Interesse der Abteilung zu verwenden.  
Die Bestimmungen der Finanzordnung sind zu beachten.
4. Im Besitz der Abteilung befindliche Sportgeräte, Gelder und sonstige Vermögenswerte gehen bei Auflösung der Abteilungen, auch bei geschlossenem Austritt, entschädigungslos auf den Verein über.

## **§18 Haftung**

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Versicherung, die der Verein abgeschlossen hat.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen (Veranstaltungen der Abteilungen) mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge sowie für sonstige Vermögens- und Sachverluste.
3. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sportverletzungen oder anderen Schäden von Übungsteilnehmern, die nicht Vereinsmitglieder sind und für die daher keine Sportversicherung abgeschlossen ist.
4. Die Haftung der Vereinsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§19 Beurkundung, Protokolle**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§20 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter zwanzig herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt offen.
- 2a) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (O) mit der Maßgabe, es weiterhin zur Förderung des Sports in der Stadt einzusetzen.
- b) Bei Auflösung einer Abteilung verbleiben die genutzten Sportmaterialien im Verein oder werden an den Finanzierenden zurückgeführt.

3. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Abteilungen lösen sich grundsätzlich auf eigenen Beschluss auf.  
Der Vorstand bzw. andere Organe des Vereins haben kein Recht, Abteilungen aufzulösen.

#### **§21 Ausschluss des Rechtsweges**

Für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.11.2012 beschlossen worden, sie tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.